

Dienstanweisung für die Friedhofsverwaltung und den/die Friedhofswärter/-in der Kriegsgräberstätten Hürtgen und Vossenack

1. Allgemeines

Der Kreistag hat am 13.09.2022 eine neue Friedhofsordnung für die Kriegsgräberstätten Hürtgen und Vossenack beschlossen. Die Satzung ist am 13.09.2022 in Kraft getreten.

In § 4 Ziffer 4 der Friedhofsordnung wird aufgelistet, welche Handlungen und Aktionen auf den Kriegsgräberstätten nicht gestattet sind. Gemäß § 4 Ziffer 5 der Friedhofsordnung kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

Im Laufe eines Jahres, jedoch insbesondere zum Volkstrauertag, legen Angehörige oder Bekannte von Bestatteten Zeichen der Trauerbekundung an deren Gräbern ab. Dies sind Kränze, Gestecke, Blumen, Grableuchten, Fotos der Verstorbenen, etc..

Hier besteht Regelungsbedarf zur eindeutigen Handhabung durch die Friedhofsverwaltung und den/die Friedhofswärter/-in.

2. Festlegung des Kreises Düren

- a) Bezüglich der o.g. Handlungen und Aktionen legt der Kreis Düren fest, dass Zeichen der Trauerbekundung von Angehörigen und aus dem Bekanntenkreis der Bestatteten, wie Kränze, Gestecke, Blumen, Grableuchten, Fotos der Verstorbenen, etc. unter die Ausnahmeregelung gemäß § 4 Ziffer 5 der Friedhofsordnung fallen und keiner vorherigen Genehmigung bedürfen.
- b) Nicht gestattet sind generell und auch für den o.g. Personenkreis Trauerbekundungen mit rechtsgerichteten Botschaften oder Fotos in Wehrmachts- oder SS-Uniform.

3. Arbeitsanweisung für die Friedhofsverwaltung und den Friedhofswärter

Trauerbekundungen nach Ziffer 2a) sind gestattet. Friedhofsverwaltung und Friedhofswärter/-in sind angehalten, die niedergelegten Objekte der Trauerbekundungen nach spätestens vier Wochen zu entfernen.

Weiterhin umgehend entfernt werden rechtsgerichtete Botschaften und Fotos in Wehrmachts- oder SS-Uniform, gemäß Ziffer 2b).

4. In-Kraft-Treten

Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres in Kraft.

Düren, den 16.03.2023


(Wolfgang Spelthahn)